



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V
zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine

Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL):

Verordnung von Behandlungspflege in vollstationären Einrichtungen der
Hilfe für behinderte Menschen

Berlin, 25.05.2018

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 26.04.2018 zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5 SGB V zu der vorgesehenen Änderung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege (Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL)) bezüglich der Verordnung von Behandlungspflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen aufgefordert.

Hintergrund der Änderung

Mit dem Pflegestärkungsgesetz III vom 23.12.2016 wurde § 37 Absatz 2 SGB V um einen Satz 8 ergänzt. Danach erhalten Versicherte in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen im Sinne des § 43a SGB XI Leistungen nach § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V, wenn der Bedarf an Behandlungspflege eine ständige Überwachung und Versorgung durch eine qualifizierte Pflegefachkraft erfordert. Durch diesen neuen Absatz werden die Leistungen der Häuslichen Krankenpflege, die bislang die „Krankenhausvermeidungspflege“ und die „Sicherungspflege“ umfassten, um eine sogenannte „Unterstützungspflege“ ergänzt.

Aus der Erweiterung des § 37 Abs. 2 SGB V ergab sich ein Anpassungsbedarf in der HKP-RL.

Die Bundesärztekammer nimmt zur Richtlinienänderung wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt die Konkretisierung der Verordnung von Behandlungspflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen. Die Änderung stellt sicher, dass eine Verordnung von Behandlungspflege auch für Versicherte in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen gemäß § 43a SGB XI zulässig ist, wenn ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege besteht. Diese Voraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn der besonders hohe Bedarf an medizinischer Behandlungspflege nur vorübergehend besteht, z. B. nach einem Krankenhausaufenthalt.